

Für Darlehen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) aus dem oben genannten Programm gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Zweckgebundene Mittelverwendung, Beihilfe

- 1.1 Für diese Darlehen gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage (Darlehenszusage) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des finanzierten Vorhabens die Verwendung der Darlehensvaluta nachzuweisen.
- 1.3 In Abhängigkeit vom Zinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung der ILB-Darlehen eine staatliche Beihilfe an den Endkreditnehmer darstellen.

2 Abruf der Mittel/Bereitstellungszinsen

- 2.1 Der Abruf des Darlehens bei der Hausbank ist zulässig, sobald die abzurufenden Mittel in angemessener Frist dem vereinbarten Verwendungszweck zugeführt werden können und die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.
- 2.2 Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.
- 2.3 Die Hausbank ist berechtigt, für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Darlehenszusage genannten Termin an, eine Bereitstellungsprovision zu berechnen.
- 2.4 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehens ablehnen.

3 Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

- 3.1 Wird ein von der ILB refinanziertes Darlehen ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der ILB den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Der Endkreditnehmer hat den Schaden der Hausbank zu ersetzen, soweit er die Nichtabnahme zu verantworten hat.
- 3.2 Die Nichtabnahme ist der Hausbank gegenüber schriftlich zu erklären.

4 Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung

Die Darlehen können grundsätzlich während der jeweils vereinbarten Zinsbindungsdauer nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Sofern die Hausbank bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung der Darlehensvaluta zustimmt, steht der Hausbank der Ersatz ihres Vorfälligkeitschadens zu.

- 4.1 Die Hausbank behält sich die vollständige oder anteilige Valutierung des zugesagten Darlehens sowie die sofortige vollständige oder anteilige Rückforderung des Darlehensbetrages und der Zinsverbilligung (außerordentliches Kündigungsrecht) vor, insbesondere falls
 - a) das Darlehen und die Zinsverbilligung durch unwahre Angaben erlangt, die Darlehensvaluta zweckwidrig verwendet wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich weggefallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
 - c) Zins- und Tilgungsbeträge länger als einen Monat rückständig sind,
 - d) der Endkreditnehmer eine sonstige darlehensvertragliche Verpflichtung verletzt hat oder
 - e) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kos-

ten sich ermäßigen oder der Anteil der öffentlichen Finanzierung sich erhöht.

- f) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Im Falle einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

Auch im Fall der außerplanmäßigen Rückforderungen steht der Hausbank der Ersatz ihres Vorfälligkeitschadens zu.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

- 4.2 Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Zinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Darlehenslaufzeit grundsätzlich nicht.

5 Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

Sofern dem Endkreditnehmer mit dem refinanzierten Darlehen eine rechtswidrige Beihilfe gewährt wurde, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Beihilfe auf Aufforderung der Hausbank hin unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ILB zurückzuzahlen. Der Hausbank steht der Ersatz ihres Vorfälligkeitschadens zu.

6 Besicherung

- 6.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus der Gewährung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten an die ILB abzutreten.
- 6.2 Das von der ILB refinanzierte Darlehen ist vom Endkreditnehmer nach bankmäßigen Grundsätzen zu besichern. Die Hausbank hat sich gegenüber der ILB verpflichtet, die der ILB im Darlehensantrag angezeigten, nicht-akzessorischen Endkreditnehmersicherheiten der ILB auf deren erste Aufforderung hin in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Der Endkreditnehmer erklärt mit Unterzeichnung des Darlehensvertrages hierzu sein Einverständnis.

7 Prüfungsrechte, Informationspflichten

- 7.1 Die Hausbank ist berechtigt, der ILB oder einem von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Darlehensunterlagen zu gewähren und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Endkreditnehmer wird die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die Einfluss auf das finanzierte Vorhaben oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens haben können, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten, unverzüglich informieren. Die Hausbank ist berechtigt, die Informationen an die ILB weiterzugeben.

8 Datenschutz

Die am Verfahren beteiligten Kreditinstitute sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten- soweit es zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist - zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten.

9 Abgrenzung zu Hausbank-AGB

Soweit allgemeine Geschäftsbedingungen der Hausbank diesen Allgemeinen Bestimmungen widersprechen, gelten letztere vorrangig.

Potsdam, April 2009